

Gemeinden und vom Staate seither mit bedeutenden Opfern erstrebt wurde, — auf lange Zeit zu Grunde richten, außer Landes treiben muß. Indes, die Würfel sind noch nicht gefallen, und wir haben noch Zeit, den empfindlichen Streich, der hiermit dem gesammten Buchhandel droht, einigermaßen zu pariren, indem wir im Voraus uns über die Mittel und Wege gegen eine solche Eventualität verständigen. Dies hat schon in Nr. 45 der süddeutschen Buchhändler-Zeitung einer der bedeutendsten Verleger Süddeutschlands in dem Aufsatz: „Wünsche bei Verlegung des Deutschen buchhändlerischen Commissionsverkehrs,“ beantragt, und dabei Gotha als künftigen Stapelplatz des Commissionswesens bezeichnet. Mit dieser Wahl, ist sie eine ernstgemeinte, können wir uns nicht befreunden. Das kleine Herzogthum, eingeklemt zwischen Preußen und den beiden Königreichen Sachsen und Bayern, diesen treuen Genossen der Oesterreichischen Politik, welche fast unzweifelhaft in Sachsen den Streich gegen die freie Presse geführt hat, ist unmöglich stark genug, um in dem gefürchteten und drohenden Kampfe der beiden Deutschen Großmächte, auf die Dauer eine Neutralität zu behaupten, oder den Insinuationen von der einen oder anderen Seite gegenüber, ein Hort der freien Presse zu bleiben. Lieber würden wir Halle vorschlagen, nicht obgleich, sondern weil es Preussisch ist, — weil wir von der geistigen und sittlichen Stufe, auf welcher die Bevölkerung Preußens im Allgemeinen steht, unendlich mehr erwarten dürfen als von Bayern und seinem Cabinet, wenn Nürnberg gewählt würde, — weil wir gerade unter den obwaltenden Aussichten auf eine noch schärfere Trennung von Süd- und Norddeutschland, in welcher nothwendig auch die confessionellen Sympathieen und Antipathieen von Neuem ein erhebliches Moment erhalten werden, um jeden Preis einer noch schneidenderen Scheidung des Buchhändler-Verkehrs in Süd und Nord vorzubeugen möchten.

Wenn der Verfasser des bezüglichen Aufsatzes in Nr. 45 mit vollem Recht den Leipziger Collegen, gegen deren ganze Existenz dieser Streich theilweise geführt wird, alle mögliche billige Rücksicht und Schonung gewahrt wissen will, um ihnen die Lostrennung von der heimathlichen Scholle, welche stets mit dem erheblichsten Verluste an „Wurzelsfasern“ verbunden ist, zu erleichtern, ihnen eine allmähliche Uebersiedlung zu ermöglichen, — so dürfen wir füglich behaupten, daß diesen Rücksichten bei der Wahl von Halle am meisten Rechnung getragen würde. Die Verlegung der Comptoirs und Lager wäre mit geringen Kosten und größter Raschheit mittels der Eisenbahn zu erzielen, und der Commissionair bliebe durch diese mit dem heimathlichen Herde und seiner Familie in so leichter und steter Berührung, daß er mit verhältnißmäßig geringen, vielleicht nur seiner Behaglichkeit auferlegten Opfern, die Uebersiedlung anbahnen könnte. Als ein weiteres günstiges Moment für Halle spräche: der Sitz einer der ältesten und besten Universitäten daselbst, die Lage als eine Art Knotenpunkt für verschiedene Eisenbahnen, die Gewerbethätigkeit, die Menge vorhandener Räumlichkeiten, die kurze Entfernung von Leipzig, die weder in den Frachtsätzen noch in den Münzverhältnissen und dem Geldverkehr, noch in irgend einer andern Weise für die mit Leipzig in Verbindung stehenden Buchhandlungen eine erhebliche Veränderung hervorrufen würde.

Auch wir beantragen, wie der Herr Verfasser des Aufsatzes in Nr. 45, daß dieser Gegenstand so rasch als möglich von den Local- und Kreis-Vereinen in Erwägung gezogen, daß das Ergebnis der Berathung bekannt gemacht, daß endlich in aller Schnelle eine von den größeren Vereinen im Buchhandel zu erwählende Commission bestellt werde, um die geeigneten Maßregeln vorzuzukehren!

Halte ja Niemand dieses Ereigniß für leichtfertig, die Vorkehrungen nicht für dringend! Der Augenblick ist ein sehr entscheidender für den Buchhandel; angesichts der noch immer drohenden Kriegsschrecken, nach den kaum überstandenen Heimsuchungen der jüngst

verfloffenen Jahre, können wir des Brennpunktes, der Centralisation des buchhändlerischen Verkehrs nicht entbehren, und ein Aufgeben desselben, wenn auch nur für kurze Zeit, würde uns die Haltlosigkeit, die sehr lose Verknüpfung, ja die Auflösung des Französischen Buchhandels beschleeren. Nur innere Gliederung unseres Standes und seiner Angehörigen und gemeinsame Verfolgung unserer Geschäftszwecke, Einigkeit, Einigung, können uns den Bau erhalten, den unsere Väter mit Opfern gegründet haben, und der, wie häufig und der Verbesserung bedürftig auch immer, doch noch ein wohnlich Haus ist, das wir bei ruhigeren Zeiten stützen, renoviren und verschönern können, — ein Haus, das wir trotz all seiner Fehler, doch noch wie eine liebe Heimath mit aller Macht der Gewohnheit und Dankbarkeit für seither gespendetes Obdach lieben müssen! —

Aus Baden.

24. November.

Eins der in das Staatsleben tief eingreifendsten Gesetze, das Preßgesetz, hat die verflossene Woche die II. Kammer beschäftigt und ihre Sanction mit verschiedenen nicht unerheblichen Abänderungen des Regierungsentwurfs erhalten. Baden ist das Land, welches bekanntlich zuerst in Deutschland sich aus den Banden der Censur losgerungen und im Jahre 1831 die Preßfreiheit erkämpft hat. Sie war jedoch von kurzer Dauer; das Gesetz ward nach den Dictaten des Bundestags wieder zum Censurwerk verstümmelt, bis die Bewegung des Jahres 1848 die Bande wieder sprengte und sofort in der ungebundensten Preßfreiheit die Leidenschaften sich geltend machten, welche die Revolution an die Stelle der angebahnten friedlichen Entwicklung des constitutionellen Systems setzte. Das Gesetz, wie es nun aus den Berathungen der II. Kammer hervorging und wol im Wesentlichen auch von der I. Kammer die Sanction erhalten wird, ist daher die Frucht der mannichfaltigsten, zum Theil sehr bitteren Erfahrungen, und dürfte darum die Aufmerksamkeit in den weitem Kreisen des Deutschen Vaterlandes um so mehr anzusprechen geeignet seyn, als die unparteiische Prüfung ihm die Anerkennung nicht wird versagen können, daß man dabei nicht, wie Dies anderwärts mitunter geschehen ist, von leidenschaftlicher Erbitterung geleitet, auf das entgegengesetzte Extrem übersprang und das natürliche Recht des freien Staatsbürgers auf Mittheilung seiner Gedanken zu unterdrücken, oder in ungebührlicher Weise zu beschränken bemüht ist. Die im Gesetz von 1831 gewährte Preßfreiheit mit Beseitigung der Censur ist beibehalten, aber zugleich mit den nöthigen Garantien umgeben worden, die vor dem Mißbrauch zu schützen geeignet sind; an diesen hat es früher gefehlt. Wir wollen und können hier nur die Hauptmomente hervorheben und müssen es Denjenigen, welche sich für den nähern Inhalt interessieren, überlassen, von solchem durch das demnächst erscheinende Gesetz sich Kenntniß zu verschaffen. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder Druckers, ferner die Angabe des Orts und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigefügt ist. Vertrauliche Mittheilungen sind hiervon ausgenommen. Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung muß außerdem der Name des verantwortlichen Redacteurs beigefügt seyn. (§. 3.) Alles im Gesetz Verordnete gilt auch von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten andern Schriften oder Bildwerken. (§. 2.) Jeder Badische Staatsbürger, der das 30. Jahr zurückgelegt und im Lande seinen ständigen Wohnsitz hat, ist ohne Nachsuchung einer Concession berechtigt, eine Zeitschrift oder Zeitung herauszugeben. (§. 4.) Die Ausnahmen bezüglich auf Solche, welche wegen Mißbrauchs oder wegen anderer Verbrechen bestraft worden sind, setzt der §. 5 fest. Der Redacteur muß bei Blättern, die mehr als drei mal in der Woche erscheinen, 4000, sonst 2000 Fl. als Caution hinterlegen; aus dieser werden die Kosten, Geldstrafen und Ent-